

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Stromeinspeisevertrag für Solaranlagen am Niederspannungsnetz der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (SWAB EAG)**

Gültig ab 1. Januar 2023

**1 Gegenstand der Bedingungen und Verhältnis zum EEG**

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 6) aus der Solaranlage. Gegenstand dieser Bedingung ist weiter der Anschluss der Solaranlage an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung für die Einspeisung des Stroms. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

1.2 Soweit in diesen Bedingungen keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG. Sollten Regelungen dieser Bedingungen den Vorschriften des EEG entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des EEG nach den Vorgaben des EEG zulässig ist.

**2 Anforderungen an die Solaranlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte**

2.1 Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz des Netzbetreibers am Verknüpfungspunkt verbinden.

2.2 Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen im Sinne des § 5 des Einspeisevertrages auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.

2.3 Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden. Deren Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) (im Folgenden: EnWG) vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Dementsprechend müssen Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses, soweit diese Bedingungen keine anderslautenden Regeln enthalten, den Vorgaben der einschlägigen Technischen Anwendungsregeln des VDE in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4110. Etwas Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen können beim Netzbetreiber eingesehen oder über den VDE bezogen werden.

2.4 Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z.B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektro-technischen Eigenschaften von Energieanlagen) und der vertraglichen Abreden nach.

2.5 Die Solaranlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor entsprechend den „Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB) der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG“ eingehalten wird. Sofern abweichende Angaben notwendig sind, werden diese separat mitgeteilt.

2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Solaranlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.

2.7 Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Solaranlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Solaranlage, Auswechslung der Schutz-einrichtungen oder Änderung der Kompensations-einrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

2.8 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Solaranlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Anündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

2.9 Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesen Bedingungen niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

2.10 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag, aus diesen Bedingungen oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG, MsbG oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Erzeugungsanlage erforderlich ist.

2.11 Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.

**3 Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung ortsrechtlicher Anforderungen**

3.1 Der Messstellenbetrieb an den für die Abrechnung nach § 5 des Einspeisevertrages erforderlichen Messstellen wird vom Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber; gMSB) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt, sofern und solange nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG besteht und ein dritter Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb für die Solaranlage gesondert beauftragt ist.

3.2 Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und ortsrechtskonformen Messung, sowie die weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 2 MsbG.

3.3 Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 bestimmt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG; die sich ggf. aus § 10b EEG 2023 ergebenden zusätzlichen Anforderungen werden nur berücksichtigt, wenn der Einspeiser dies wünscht und dies in Textform mitteilt. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest. Art, Zahl, Größe und Zählverfahren ergeben sich aus § 5 des Einspeisevertrages.

3.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.

3.5 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zähler-schrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.

3.6 Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers als gMSB.

3.7 Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber als gMSB unverzüglich mitzuteilen.

3.8 Der Netzbetreiber als gMSB wird die Messeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber als gMSB die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab- bzw. auslesen (Sollabsetermin: 31.12.). Die Bereitstellung der Messwerte an den Einspeiser richtet sich nach dem EEG und sonstigen Rechtsvorschriften, z.B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, im Hinblick auf Form und Inhalt zur Verfügung stellen.

3.9 Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber als gMSB ein Entgelt gemäß dem Preisblatt „Entgelte für Einspeisung aus Erzeugungsanlagen im Netz der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG“ zu zahlen, welches unter <https://swa-b.de/netzanschlusssystem/> veröffentlicht ist.

3.10 Der Netzbetreiber als gMSB bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.

3.11 Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber als gMSB eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber als Betreiber der Messstelle zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten

Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung ermittelt werden, sowie des auf seiner Seite entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.

3.12 Die Parteien werden den Betrieb eines intelligenten Messsystems vertraglich regeln, sobald und soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise des MsbG erforderlich ist. Wird dadurch von Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abgewichen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unberührt.

**4 Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023**

4.1 Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG 2023 die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2 EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.

4.2 Wird die Solaranlage hinter demselben Netzanschluss wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben, ist § 9 Abs. 1, 1b EEG 2023 zu beachten, sobald die Solaranlage mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG ausgestattet wird.

4.3 Die sich aus § 10b EEG i.V.m. § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

**5 Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform**

5.1 Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom nach den Vorgaben des EEG 2023 zur Verfügung.

5.2 Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach dem EEG erfolgt nach den Vorgaben des EEG und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.

5.3 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG 2023 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.

5.4 Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht oder nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

**6 Abrechnung, Abschlagszahlungen**

6.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber spätestens bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung, sofern nicht bereits alle abrechnungsrelevanten Daten beim Netzbetreiber vorliegen. Vom Netzbetreiber wird auf Basis der vom Einspeiser zur Verfügung gestellten Daten regelmäßig bis zum 15. März des Kalenderjahres eine Endabrechnung des Vorjahres erstellt und dem Einspeiser übersandt (Gutschriftenverfahren). Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf das vom Einspeiser im Datenblatt „Erklärung zur Lieferung und Vergütungszahlung“ benannte Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Einspeiser den Differenzbetrag auf das vom Netzbetreiber in der Abrechnung benannte Bankkonto.

6.3 Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 Abs. 1 EEG 2023 (sofern relevant) und unter Beachtung der Meldung des Einspeisers auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendermonat eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat bzw. für das vorangegangene Quartal auf das vom Einspeiser im Datenblatt „Erklärung zur Lieferung und Vergütungszahlung“ benannte Bankkonto zu zahlen. Basis für die Abschlagszahlungen ist die für die jeweilige Anlage zu erwartende durchschnittliche Vergütung oder die Abrechnung im vorangegangenen Kalenderjahr. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Vertragspartner über die Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Solaranlage.

**7 Haftung**

7.1 Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden aus Unterbrechungen der Anschlussnutzung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 1858), welcher folgenden Wortlaut hat:

**„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Vermögenshelfen vorausgesetzt wird, wird 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,**

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.  
(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.  
(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.  
(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.  
(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.  
(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.  
(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen."
- 7.2 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.
- 7.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertrags- und Bedingungs-pflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Leben-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 7.5 § 10 Abs. 3 EEG 2023 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 04.01.2023 geltenden Fassung bleibt unberührt.
- 7.6 § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.7 Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung**
- 8.1 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, seine Abnahmepflicht- und Pflicht zur Zahlung zu erfüllen, so ist der Netzbetreiber von der Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 8.2 Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vorname betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- 8.3 Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Solaranlage.
- 8.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 9 Datenschutz**
- 9.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 9.2 Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Einspeiservertrag nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. DS-GVO, BDSG und MsbG) sowie des § 6a EnWG verarbeitet.
- 9.3 Einspeiser verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
  - b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen. Die Informationen des Netzbetreibers sind dazu nachfolgend in Ziffer 9.4 aufgeführt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushandlung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, diese zu ändern.
- 9.4 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Bedingungen und des Einspeiservertrages gelten folgende Informationen des Netzbetreibers:
1. **Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einspeisers ist:**  
  
 Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG,  
 Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz  
 Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15  
 E-Mail: [info@swa-b.de](mailto:info@swa-b.de) / Homepage: [www.swa-b.de](http://www.swa-b.de)
  2. **Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:**  
 Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15  
 E-Mail: [datenschutz@swa-b.de](mailto:datenschutz@swa-b.de)
  3. **Die SWAB EAG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:**
    - Daten zur Person und zur Identifikation
    - Technische Daten und Nachweise zur Anlagendokumentation
    - Bank- und Abrechnungsdaten
  4. **Die SWAB EAG verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Einspeiserverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Einspeisers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DS-GVO sowie Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.**
  5. **Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt, im Rahmen der unter 9.4. Ziffer 4 genannten Zwecke, ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Behörden, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortlicher und Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.**
  6. **Die personenbezogenen Daten werden zu den unter 9.4. Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.**
  7. **Der Einspeiser hat das Recht auf**
    - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten;
    - Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind;
    - Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen wurde;
    - Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist;
    - Datenübertragung der vom Einspeiser bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten;
    - Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt und
    - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
  8. **Im Rahmen des Einspeiserverhältnisses müssen diejenigen personenbezogenen Daten gemäß 9.4. Ziffer 3 bereitgestellt werden, die für den Abschluss und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten und Bedingungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWAB EAG gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Einspeiserverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.**
9. **Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.**
10. **Die SWAB EAG verarbeitet personenbezogene Daten, die sie vom Einspeiser erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfte. Außerdem verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten erhält.**
- 10 Anpassung des Vertrages und der Bedingungen**
- 10.1 Die Regelungen des Vertrages und der Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die genannten Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertrags- und Bedingungs-lücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses und dessen Bedingungen erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 10.2 Anpassungen des Vertrages und der Bedingungen einschließlich der Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung schriftlich (keine E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11 Übertragung des Vertrages**
- 11.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Vertragspartner, der die Übertragung der Rechte beabsichtigt, den jeweils anderen Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 11.2 Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt oder im Falle des Netzübergangs an einen anderen Netzbetreiber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens.
- 12 Streitbeilegung, Gerichtsstand**
- 12.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag und den genannten Bedingungen begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sowie den Bedingungen sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- 12.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 13 Schlussbestimmungen**
- 13.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen und der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 13.3 Für diese Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Annaberg-Buchholz, Januar 2023  
Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG